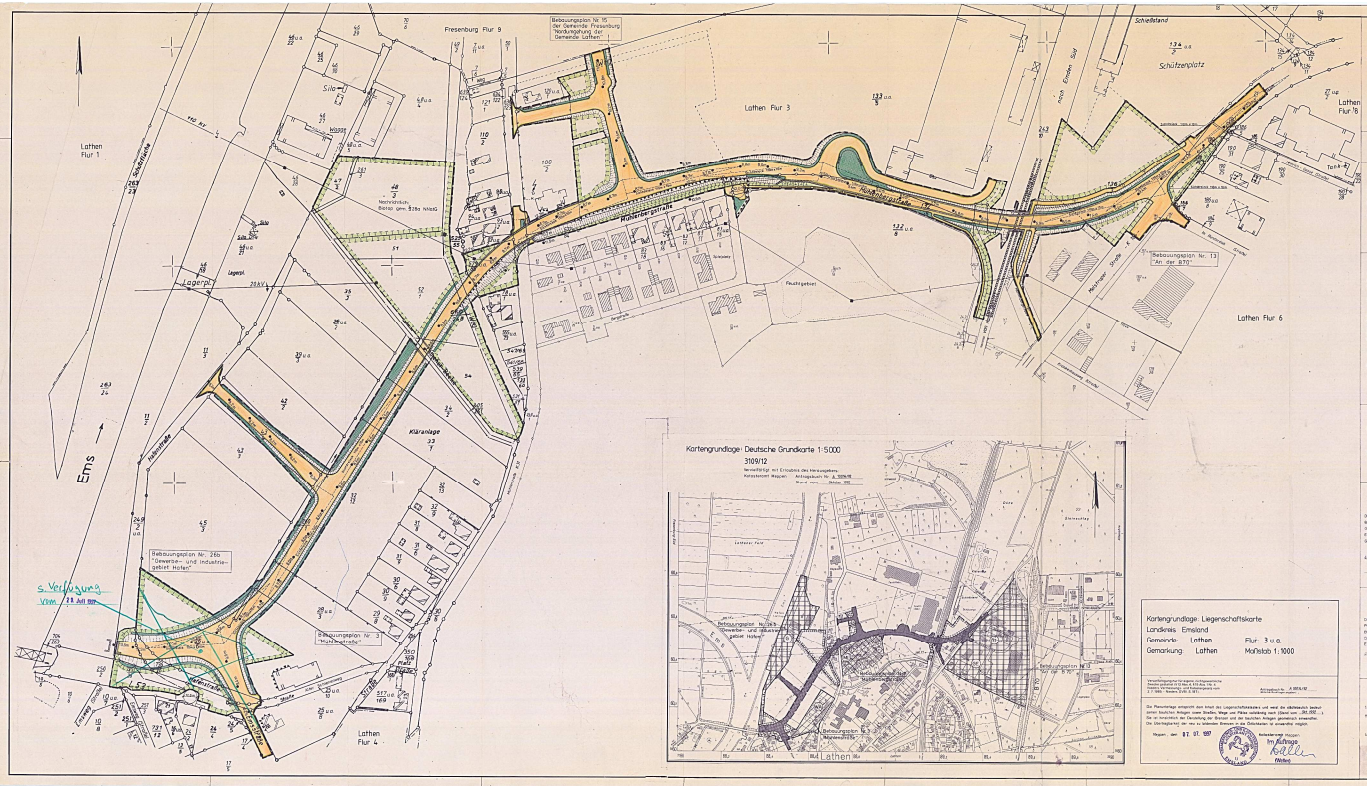

Kartengrundlage Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Lathen — Flur 3 u. a.
Gemarkung: Lathen — Maßstab 1:1000

Hayen, den 07. 07. 1997
Im Auftrage
Kölle
Vermessungsdirektor

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37, BESTEHEND AUS DEN PLANZEICHNUNGEN UND NACHSTEHENDEN NÖRDLICHEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEZ. LATHEN, den 3. Juli 1997
Bürgermeister — Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37, "NÖRDLICHE ORTSKERNENTLASTUNGSSTRAßE"

AUFSTELLUNGSBESCHLUß

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.01.1997 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUß IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 19. Dez. 1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LATHEN, DEN 3. Juli 1997
Bürgermeister — Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

KATASTERAMT KEMPEN AUSGESTELLTE PAPIERKOPIE (L.S.)

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON: ING. BÜRO W. GROTE GbR

PAPENBURG, DEN 3. Juli 1997

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.07.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZWECKMÄßIG DES ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.08.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.08.1997 BIS 24.09.1997 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEZ. LATHEN, den 3. Juli 1997
Bürgermeister — Gemeindedirektor

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.08.1997 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG NEU ZUSTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.09.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. PLAN UND BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.09.1997 BIS EINSCHLIEßLICH 20.10.1997 GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEZ. LATHEN, den 3. Juli 1997
Bürgermeister — Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUß

DER RAT DER GEMEINDE HAT MIT ABSTIMMUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.06.1997 GEMÄß § 10 BAUGB SOWIE DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEZ. LATHEN, den 3. Juli 1997
Bürgermeister — Gemeindedirektor

DER SATZUNGSBESCHLUß WURDE AM 09.01.1997 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LATHEN BESTÄTIGT.

Im Anzeigenblatt vom 8. 9. Nov. 9 Bauhof hing am ab. Verfügung vom 28. Juli 1997 Az.: 65-60 S 4-38 über Belehrung über Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) erteilt.
Genehmigt 28. Juli 1997
Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

BEITRITTSBESCHLUß

DER RAT DER GEMEINDE IST DEM IN DER VERFÜGUNG VOM 28.7.97 AZ: 65-60 S 4-38 GENEHMIGTEN AUFSTELLUNGSBESCHLUß IN SEINER SITZUNG AM 10.11.97 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT DESSEN WEGEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUß VOM BIS ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Lathen, den 12.12.1997
Bürgermeister — Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNGSMÄßIGEN PLANGEBIETSBESTANDTEILE DES GEMÄß § 10 BAUGB AM 26.1.1998 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 37 SIND MIT DEM ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNGSTEXT AM 26.1.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Lathen, den 2. Febr. 1998
Bürgermeister — Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES IST DIE ABLEITUNG DER § 214 ABS. 1 U. 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

Hinweis:

1) BESTEHENDE GEBÄUDE MIT AUFENTHALTSRÄUMEN, IN DENEN EIN INNENPEGEL VON 45 dB (A) TAGS / 35 dB (A) NACHTS ÜBERSCHRITTEN WIRD, ERHALTEN PASSIVE SCHALLSCHUTZ-MAßNAHMEN (Z.B. SCHALLSCHUTZFENSTER) ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES - BIMSCHG-IN VERBINDUNG MIT DER LÄRMSCHUTZVERORDNUNG (16. BIMSCHV.) UND DER TECHNISCHEN ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM - MASSNAHMENVERORDNUNG (24. BIMSCHV).
(DIE BETROFFENEN GEBÄUDE WURDEN IN VORLIEGENDEN PLAN ENTSPRECHEND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DARGESTELLT).

2) FÜR MAßNAHMEN DIE IM B-PLAN NICHT FESTGESETZT WERDEN KÖNNEN WIRD SOWEIT ERFORDERLICH, EIN ERGÄNZENDES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN DURCHGEFÜHRT.

3) DIE IM GELTUNGSBEREICH DIESES PLANES ERFORDERLICHEN AUSGLEICHS- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN WERDEN, WIE IM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN (ANLAGE 4 DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES) BESCHRIEBEN, DURCHGEFÜHRT.

4) DIE LÄRMSCHUTZWÄNDE WERDEN SCHALLABSORBIEREND AUSGEBILDET.

Textliche Planungsrechtliche Festsetzungen:

1) MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN DIE TEILE DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 3 "HOHENSTRAßE", NR. 13 "AN DER B 70" UND NR. 26B "GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET HAREN" AUSSER KRAFT, DIE IM GELTUNGSBEREICH DIESES PLANES LIEGEN.

Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert am 23.01.1990.

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen mit Höhenangabe über NN
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Straßenverkehrsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Zweckbestimmung: a) aktive Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand schallabsorbierend) mit Höhenangabe OK der Lärmschutzwand über NN b) passive Lärmschutzmaßnahme
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Zweckbestimmung: Aufschüttung zur Herstellung des Straßenkörpers
- Zweckbestimmung: Stützmauer mit Höhenangabe über NN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Hinweis: Sichtdreieck mit Höhenbeschränkung 0,80 m ü. NN. Verkehrsfläche (für Pläne, Bereiche u.s.w.)

Nachrichtliche Übernahme

1) Bahnanlagen

2) Die Straßentrasse liegt teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Für diesen Trassenbereich liegt eine Genehmigung nach §31 WHG. erteilt durch den Landkreis Emsland (Az.-666-) vom 15.10.1993. vor.

Urschrift

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

Gemeinde Lathen

"Nördliche Ortskernentlastungsstraße"

LANDKREIS EMSLAND

M. 1 : 1000